

Antrag

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Jugendarbeitsschutzuntersuchungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Jugendarbeitsschutzuntersuchungen – ggf. schätzungs-/näherungsweise und wenn möglich differenziert nach Erstuntersuchung und Nachuntersuchung – in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils durchgeführt wurden;
2. wie viele Jugendarbeitsschutzuntersuchungen (wieder differenziert nach Erstuntersuchung und Nachuntersuchung) in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils vom Land Baden-Württemberg bezahlt wurden;
3. wie hoch die Beträge sind, die den Ärztinnen und Ärzten für die Durchführung der beiden Jugendarbeitsschutzuntersuchung jeweils bezahlt werden;
4. wann diese Beträge zuletzt angepasst worden sind;
5. inwiefern sie diese noch für angemessen hält;
6. wie sie die Empfehlung des Bundesverbands der Kinder- und Jugendärzte bewertet, die für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Honorar in Höhe von 81,60 Euro als notwendig ansehen;

7. wie sie das Problem bewertet, dass Arztpraxen die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen aufgrund nicht adäquater Kostenerstattungen nicht mehr durchführen können und nicht volljährige Jugendliche, die eine Ausbildung oder Beschäftigung beginnen möchten, als Konsequenz die Untersuchung selbst bezahlen müssen, durch den zukünftigen Arbeitgeber bezahlen lassen müssen oder im schlimmsten Fall keine Untersuchung erhalten können;
8. welche Maßnahmen sie ggf. dagegen ergreift;
9. inwiefern das Land und seine nachgelagerten Behörden und Einrichtungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber die Kosten für Jugendarbeitsschutzuntersuchungen übernehmen, wenn es den angehenden Auszubildenden oder Beschäftigten nicht gelingt, einen Arzt zu finden der diese mit der offiziellen Landeserstattung durchführt.

23.6.2025

Dr. Rülke, Scheerer, Birnstock, Bonath, Brauer,
Fink-Trauschel, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, müssen laut Jugendarbeitsschutzgesetz eine Jugendarbeitsschutzuntersuchung vor Beginn der Beschäftigung oder Ausbildung („Erstuntersuchung“) und ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung oder Ausbildung („Nachuntersuchung“) durchführen lassen. Die Kosten dafür werden vom Land übernommen. Allerdings gibt es zunehmend Berichte, dass Arztpraxen diese Untersuchungen nicht mehr durchführen können, da die staatliche Kostenerstattung dafür für bei Weitem nicht mehr kostendeckend ist. Die Antragsteller erkundigen sich nach Details zu diesem Sachverhalt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juli 2025 Nr. D38845/2025 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Jugendarbeitsschutzuntersuchungen – ggf. schätzungs-/näherungsweise und wenn möglich differenziert nach Erstuntersuchung und Nachuntersuchung – in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils durchgeführt wurden;*
2. *wie viele Jugendarbeitsschutzuntersuchungen (wieder differenziert nach Erstuntersuchung und Nachuntersuchung) in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils vom Land Baden-Württemberg bezahlt wurden;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht des Regierungspräsidiums Tübingen, das als landesweite Abrechnungsstelle zur Kostenerstattung fungiert, liefert einen Überblick über die Anzahl der jährlich durchgeführten Erst- und Nachuntersuchungen und entsprechenden Kostenerstattungen durch das Land Baden-Württemberg in den Jahren 2022 bis 2024. In den vergangenen drei Jahren wurden jährlich 24 445 bis 25 705 Erst- und 3 390 bis 4 889 Nachuntersuchungen durchgeführt. Für Erstuntersuchungen erfolgten jährliche Kostenerstattungen im Umfang von 574 801,29 bis 599 183,55 Euro. Der jährliche Erstattungsrahmen für Nachuntersuchungen lag zwischen 79 020,90 und 113 963,00 Euro. Untersuchungen, die als Privatleistung durch die Ärztinnen und Ärzte abgerechnet wurden, sind nicht erfasst, da kein gesetzlicher Anspruch auf eine Erstattung besteht.

Jahr	Erstuntersuchungen § 32 JArbSchG		Nachuntersuchungen § 33 JArbSchG	
	Anzahl	Kostenerstattungen in Euro	Anzahl	Kostenerstattungen in Euro
2022	24 659	574 801,29	3 390	79 020,90
2023	25 705	599 183,55	4 532	105 640,92
2024	24 445	569 813,00	4 889	113 963,00

3. wie hoch die Beträge sind, die den Ärztinnen und Ärzten für die Durchführung der beiden Jugendarbeitsschutzuntersuchung jeweils bezahlt werden;

Zu 3.:

Durch das Land Baden-Württemberg werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben jeweils 23,31 Euro nach Nr. 32 GOÄ – Anlage Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen i. V. m. § 11 GOÄ erstattet.

4. wann diese Beträge zuletzt angepasst worden sind;

Zu 4.:

Nach Angaben der Bundesärztekammer und des Bundesministeriums für Gesundheit wurde die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) seit 1996 nicht grundlegend erneuert.

5. inwiefern sie diese noch für angemessen hält;

Zu 5.:

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration trägt der Einzelsatz gemäß Nummer 32 GOÄ in Höhe von 23,31 Euro dem mit den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen verbundenen Aufwand nicht ausreichend Rechnung (vgl. insoweit Ausführungen zu Ziffer 6.).

6. wie sie die Empfehlung des Bundesverbands der Kinder- und Jugendärzte bewertet, die für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung ein Honorar in Höhe von 81,60 Euro als notwendig ansehen;

Zu 6.:

Eine Abrechnung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen in Höhe von 81,60 Euro entspräche dem 3,5-fachen (Höchstsatz) des Einzelsatzes der Nummer 32 GOÄ in Höhe von 23,31 Euro. Eine Stellungnahme der Bundesärztekammer führt hierzu Folgendes aus: „Bei der Erarbeitung eines Entwurfs für eine neue GOÄ wurde in einem aufwändigen, betriebswirtschaftlichen Verfahren unter Berücksichtigung

der verschiedenen Kostenkomponenten (wie Arztzeit, Zeit der nichtärztlichen Mitarbeiter, technische Kosten) für die Jugendarbeitsschutzuntersuchung eine Bewertung von 96,90 Euro ermittelt. Der vorliegende Entwurf einer neuen GOÄ sieht bei Zahlung durch öffentlich-rechtliche Kostenträger keine pauschale Minderung vor; die Möglichkeit zu einer Vereinbarung über die Vergütungshöhe bleibt aber eröffnet.“

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen die Berechnungen im Einzelnen nicht vor. Es ist jedoch aufgrund dieser Angaben aus der Ärzteschaft davon auszugehen, dass jedenfalls der gegenwärtig in der GOÄ festgelegte Betrag nicht mehr angemessen ist. Eine konkrete Bewertung ist erst möglich, wenn die Bundesregierung eine GOÄ-Änderung mit einem konkreten neuen Betrag im Bundesratsverfahren vorlegt und begründet. Die GOÄ ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit dem Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates.

7. wie sie das Problem bewertet, dass Arztpraxen die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen aufgrund nicht adäquater Kostenerstattungen nicht mehr durchführen können und nicht volljährige Jugendliche, die eine Ausbildung oder Beschäftigung beginnen möchten, als Konsequenz die Untersuchung selbst bezahlen müssen, durch den zukünftigen Arbeitgeber bezahlen lassen müssen oder im schlimmsten Fall keine Untersuchung erhalten können;

Zu 7.:

Die Untersuchung der Jugendlichen vor dem Start in die Ausbildung, ins Berufsleben oder dem Beginn eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) ist nicht nur eine gesellschaftlich anerkannte Notwendigkeit, sondern eine gesetzlich festgeschriebene Voraussetzung, damit die Jugendlichen ihren Freiwilligendienst, ihre Ausbildung oder ihre Berufstätigkeit beginnen können.

Die Landesregierung betrachtet es daher mit Sorge, wenn Ärztinnen und Ärzte die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen nicht mehr durchführen und in der Folge nicht volljährige Jugendliche, die eine Ausbildung oder Beschäftigung beginnen möchten, die Untersuchung selbst bezahlen müssen, durch den zukünftigen Arbeitgeber bezahlen lassen müssen oder im schlimmsten Fall keine Untersuchung erhalten können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels besorgniserregend.

Die Auswirkungen betreffen darüber hinaus auch das Engagement von Jugendlichen in Freiwilligendiensten. Bürgerinnen und Bürger sowie der Landesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr Baden-Württemberg (LAK FSJ) haben dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration berichtet, dass angehende Freiwilligendienstleistende (FSJler) zunehmend Probleme hätten, Termine bei Hausärztinnen und Hausärzten für die erforderliche ärztliche Untersuchung nach dem JArbSchG zu erhalten und/oder hierfür Zusatzgebühren aufgerufen würden. Die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte bemängelten in zunehmender Zahl die Gebührenhöhe als nicht mehr auskömmlich, da sie – nach eigener Aussage – die realen Kosten für den Personal- und Sachaufwand nicht annähernd abdeckten. Mit der verpflichtenden Online-Abrechnung seit 2023 hätten sich die Beschwerden nochmals verstärkt. In der Konsequenz seien immer weniger Ärztinnen und Ärzte bereit, die Untersuchungen der Jugendlichen durchzuführen, sofern die Erstattungshöhe nicht anpasst werde.

8. welche Maßnahmen sie ggf. dagegen ergreift;

Zu 8.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wurde auf Bund-Länder-Ebene aktiv. Dort werden diverse Lösungsansätze diskutiert, z. B. eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch den Bund. Es ist hervorzuheben, dass in jedem Fall eine bundeseinheitliche Lösung erforderlich ist, die durch den Bund

federführend zu erarbeiten ist, nicht zuletzt da es sich um ein Bundesgesetz handelt und auch die Erstattung nach GOÄ auf Bundesebene geregelt ist. Insofern tritt die Problematik auch in anderen Bundesländern auf.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist darauf hin, dass die Erbringung von Untersuchungen nach den §§ 32 bis 35 und 42 JArbSchG nicht vom Sicherstellungsauftrag der Gesetzlichen Krankenversicherung umfasst ist. Dementsprechend können Ärztinnen und Ärzte zu ihrer Erbringung nicht verpflichtet werden.

9. inwiefern das Land und seine nachgelagerten Behörden und Einrichtungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber die Kosten für Jugendarbeitsschutzuntersuchungen übernehmen, wenn es den angehenden Auszubildenden oder Beschäftigten nicht gelingt, einen Arzt zu finden der diese mit der offiziellen Landeserstattung durchführt.

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesverwaltung keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine Erhebung unter den Landesbehörden nicht durchgeführt werden. Es kann aber festgehalten werden, dass aus diesem Bereich bislang keine Probleme angezeigt wurden.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus